

Satzung

Förderverein Technikmuseum Magdeburg

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. März 2004 in Magdeburg

geändert durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2007 in Magdeburg

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2008 in Magdeburg

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. Februar 2018 in Magdeburg

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2019 in Magdeburg

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2023 in Magdeburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Technikmuseum Magdeburg“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und in der konzeptionellen Unterstützung von Aktivitäten des Technikmuseums Magdeburg zur Industriekultur in der Region Magdeburg, insbesondere

- in der Förderung und in der konzeptionellen Begleitung von kulturellen Veranstaltungen zur Geschichte der Industriekultur in der Region,
- in der Förderung von Kooperationsmaßnahmen zwischen Organisationen, Vereinen, Firmen, Bildungseinrichtungen und Museen zur Vermittlung der regionalen Industriekultur,
- in der Unterstützung des Technikmuseums Magdeburg bei der Sammlung von gegenständlichem Kulturgut zur Geschichte der Unternehmen, des Arbeitslebens, des Arbeitsalltags sowie allgemein zur Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region,
- in der Initiierung und Umsetzung innovativer und nachhaltiger Projekte, um Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft technologischer Entwicklungen zu veranschaulichen und das technische Verständnis insbesondere bei Schüler/innen zu fördern,
- in der Unterstützung bei der Einwerbung von Mitteln für Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie bei der Ausstattung von industriekulturellen Sammlungsbeständen,
- in der Werbung von Freunden/innen und Förderern/innen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen, zum Beispiel durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Verbände werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Bewerber/innen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet dies sowohl dem Antragsteller als auch der Mitgliederversammlung darzulegen. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine Mitgliedschaft besteht, sofern neben dem Aufnahmeantrag auch der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden kann,
 - mit dem Tod eines Mitglieds,
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands, wenn
 - das Mitglied mindestens zwei Jahre weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit Beschluss des Vorstands wirksam.
5. Ehrenmitgliedschaft
 - 5.1. Mitglieder, die das 90. Lebensjahr erreicht haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
 - 5.2. Vorstandsmitglieder können bei Ausscheiden aus dem Vorstand wegen einer langjährigen erfolgreichen Arbeit mit Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Revisoren/innen

- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden (im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in) mindestens einmal jährlich einberufen.
Unter Angabe der Tagesordnung sind die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge sowie Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden (im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in) binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragt. Im Übrigen gelten die in Absatz 2 genannten Fristen.
 5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Anträge und deren Bescheidung enthält.
Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben (7) Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/Innen. Diese drei Letztgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Alle Kandidaten, die sich zur Wahl für den Vorstand aufstellen lassen, werden gewählt und nach dem Anteil der Stimmen platziert. Sind mehr als sieben Kandidaten zur Wahl angetreten, sind sie entsprechend ihren Stimmenanteilen Ersatzkandidaten. Ersatzkandidaten haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, rückt der erste Nachfolgekandidat in diesen auf.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

4. Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Angelegenheiten durch die Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Sitzungen des Vorstands können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und anschließend vom/von der Protokollführer/in und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

5. Der Vorstand kann auch nebenberuflich oder aufgrund von Dienst- und Werkverträgen für den Verein tätig sein.
6. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem/der 1. Vorsitzenden und einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet sind.

7. Eine Vollmacht, den Verein in Einzelfällen oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

§ 8

Revision

1. Die gemäß Ziffer 6 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung gewählten Revisoren/innen haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Revisoren/innen gewählt werden.

§ 9

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Von der ordnungsgemäßen, satzungskonformen Beitragszahlung ist das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung abhängig.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestjahresbeitrag festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung freigestellt.
4. Gegenseitige Mitgliedschaften von Vereinen sind beitragsfrei.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Magdeburg - Kulturbereich - zuzuwenden. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, museale Zwecke zu verwenden, nämlich im Sinne des Vereinszieles Zeugnisse, Unterlagen und Objekte aus der Geschichte der Unternehmen, des Arbeitslebens, des Arbeitsalltages und der Arbeiterbewegung zu sammeln und aufzubereiten.